

Statuten des Vereines

14. MAI 2013

Österreichische Gesellschaft für Sporternährung

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Sporternährung". Zur Abkürzung des Vereinsnamens kann die Bezeichnung "OeGSE" geführt werden.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigstellen ist über Beschluss des Vorstandes möglich und zulässig.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - (a) die wissenschaftliche Erforschung von Sportnahrung und -ernährung, insbesondere von Lebensmitteln, Supplementen, diätetischen Lebensmitteln, Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln und deren praktischen Einsatzmöglichkeiten zur Optimierung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Hobby-, Gesundheits-, sowie Leistungssportlern;
 - (b) die Information, Betreuung und Weiterbildung von Sportlern, deren Betreuern, Funktionären und anderen Personen im sozialen Umfeld von Sportlern auf Basis evidenzbasierter Erkenntnisse der Sporternährungsforschung;
 - (c) die Betreuung und Beratung von Kadersportlern, insbesondere der Bundesländer;
 - (d) die Errichtung einer Schnittstelle zwischen Forschung, Praxis, Sport und Industrie zum verbesserten Wissenstransfer zwischen diesen Gruppen;
 - (e) die Verbesserung des allgemeinen Kenntnisstandes in der Bevölkerung über die Bedeutung von Sport, Bewegung und Ernährung sowie der Einsatzmöglichkeiten von Sporternährung, und die Vermeidung von Fehlernährung und Fehlsupplementation mit dem Zweck der allgemeinen Gesundheitsförderung;
 - (f) die Bildung eines Kompetenzzentrums und einer zentralen Anlaufstelle für Sportler und deren Betreuer zur Optimierung der Aspekte Aufbau, Leistung, Regeneration und Gesundheit im Sport auf Basis optimaler Sporternährung;

- (g) die Erstellung von Empfehlungen zur Herstellung und zum Einsatz von Sportnahrungsprodukten und Nahrungsergänzungspräparaten mit Sporternährungsfokus sowie die Überprüfung und Bewertung solcher Präparate;
 - (h) die Einrichtung, Abhaltung, den Betrieb und die Betreuung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen rund um das Thema Sporternährung, gegebenenfalls auch in Kooperation mit anderen Institutionen oder Unternehmen öffentlichen oder privaten Rechts mit Fortbildungsauftrag oder entsprechender Fachkompetenz.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO.

3. Tätigkeit und Verwirklichung des Vereinszweckes

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen

- (a) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen insbesondere von Schulungen und Lehrgängen sowie von Veranstaltungen wie Vorträgen, Seminaren, Podiumsdiskussionen, Versammlungen, Projektpräsentationen, Workshops, Symposien und Ähnlichem zur Information und zum Wissenstransfer, allenfalls die Einrichtung einer Akademie oder einer ähnlich institutionalisierten Fortbildungseinrichtung;
- (b) die Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie die Planung, Organisation und Durchführung der für die Sammlung und Distribution der Informationen erforderlichen Einrichtungen wie zB Datenbanken, Bibliotheken, etc;
- (c) die Durchführung (oder Beauftragung von Dritten mit der Durchführung) und Evaluierung von wissenschaftlichen Studien rund um das Thema der Sporternährung bzw die Kooperation mit, und Unterstützung von, Forschungs- und Entwicklungsprojekten anderer Institutionen oder Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts;
- (d) die Organisation und Durchführung von Pressekonferenzen und Pressemitteilungen sowie von sonstigen Public Relation-, Medien- und Marketingmaßnahmen;
- (e) die Herausgabe einer Vereinszeitung und/oder eines Newsletters und anderer Publikationen (unter anderem Leit- und Fachartikel, Publikumsinformationen, Praxishinweise, aktuelle Anwendungsempfehlungen, Studiensammlungen, Broschüren) sowie der Betrieb von Websites bzw sonstiger Onlinepräsenz;

- (f) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Organisationseinheiten zur Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Unternehmen und Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts;
- (g) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Plattformen oder Organisationseinheiten zur Kommunikation und Vernetzung zwischen Sportlern, Betreuern, Funktionären, Familienmitgliedern, Fachgesellschaften, der allgemeinen Bevölkerung, öffentlichen Institutionen, Sportverbänden, interessierten Berufsgruppen, Wissenschaftlern und der Industrie;
- (h) die Vergabe von Aufträgen an Dritte zur Durchführung der unter Punkt 3.2 vorgesehenen Tätigkeiten.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- (a) Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge;
- (b) Erträge aus Veranstaltungen (zB Seminargebühren, Teilnahmegebühren für sonstige Fortbildungsveranstaltungen) sowie aus anderen vereinseigenen Unternehmungen;
- (c) Vergütungen bzw Kostenersatz für Serviceleistungen des Vereins (wie zB die Erstellung von Gutachten, Betreuung bzw Beratung von Sportlern, Benützung der Bibliothek);
- (d) Subventionen, Sponsorleistungen, Werbeeinnahmen (zB für Inserate in Vereinszeitung, Newsletter, Website);
- (e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und denen insbesondere ein Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Beiträge unterstützen. Ehrenmitglieder solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Als Mitglieder kommen alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften in Frage, welche besonderes Interesse an der Verfolgung des Vereinszwecks zeigen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

- 5.2. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereins.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, grober Verstöße gegen Vereinsstatuten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (a) Es stellt insbesondere einen Grund für den Ausschluss dar, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Nachfrist insgesamt länger als sechs Monate mit der Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - (b) Beschlüsse des Vorstandes sind, soweit sie gültig zustande gekommen sind und in die Regelungskompetenz des Vorstandes fallen, für alle Mitglieder bindend. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, deren Verhalten konstant im Widerspruch zu Vorstandsbeschlüssen steht, zurechtzuweisen und mit der Sanktion des Ausschlusses zu bedrohen. Weigert sich ein Mitglied wiederholt und trotz schriftlicher Verwarnung, die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - (c) Ist ein Mitglied des Vorstandes vom Ausschluss bedroht, so steht ihm sein Stimmrecht in der diesbezüglichen Abstimmung trotzdem zu. Kommt es zum Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes hat dieses seine Funktion mit sofortiger Wirkung niederzulegen.
 - (d) Jedes ausgeschlossene Mitglied kann bei der nächstfolgenden Generalversammlung eine Aufhebung des Beschlusses über seinen Ausschluss beantragen.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, grober Verstöße gegen Vereinsstatuten oder wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte der Mitglieder

- 7.1. Jedem ordentlichen Mitglied stehen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen, Netzwerke sowie Serviceleistungen des Vereines zu nutzen und Publikationen des Vereines zu beziehen. Der Vorstand entscheidet über allfällige dafür zu entrichtende Gebühren bzw Kostenbeiträge, wobei Vereinsmitglieder für alle kostenpflichtigen Leistungen eine Ermäßigung (von bis zu 100%) auf die für Nichtmitglieder festgesetzten Gebühren erhalten.
- 7.3. Alle Mitglieder erhalten kostenfreien Zugang zu sämtlichen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, Empfehlungen, Richtlinien und anderen Publikationen des Vereines.
- 7.4. Der Vorstand wird seinen Mitgliedern vorrangig anbieten, Sponsoring-, Vertriebs-, Forschungs- und Marketingkooperationen mit dem Verein einzugehen und deren Angebote entsprechend würdigen. Der Vorstand ist auch gehalten, seinen Mitgliedern – entsprechende fachliche Eignung vorausgesetzt – vorrangig Vortragsgelegenheiten bei Vereinsveranstaltungen und Gelegenheit zu Fachbeiträgen in Vereinspublikationen einzuräumen.
- 7.5. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, sich öffentlich als Mitglied oder Förderer des Vereines zu bezeichnen.
- 7.6. Der Vorstand kann beschließen, den Mitgliedern weitere Vorteile, vor allem im Zusammenhang mit der Nutzung von Vereinseinrichtungen und dem Bezug von Serviceleistungen, zu gewähren.
- 7.7. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung einer Kopie der Statuten zu verlangen.
- 7.8. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung und die Aufnahme von Tagesordnungspunkten auf die Agenda einer Generalversammlung verlangen.
- 7.9. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb einer Generalversammlung binnen vier Wochen zu erteilen.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Maßgabe ihrer individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten zu fördern und alles zu unterlassen,

wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- 8.2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet. Eine Anrechnung von Sachleistungen der Mitglieder auf Mitgliedsbeiträge oder auf sonstige Leistungspflichten gegenüber dem Verein ist zulässig.
- 8.3. Mitglieder haben dem Verein Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer und E-Mail Adresse umgehend bekannt zu geben, andernfalls alle Mitteilungen und Einladungen des Vereines an die Mitglieder als wirksam zugestellt gelten, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw Telefaxnummer oder E-Mail Adresse zugestellt werden.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Expertenbeirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

10. Die Generalversammlung

- 10.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes und umfasst demnach alle Mitglieder des Vereines. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - (c) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 Vereinsgesetz);
oder
 - (d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators;binnen vier Wochen statt.
- 10.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mittels Brief, Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, außer in den Fällen des Punktes 10.2 (c) und (d); in diesen Fällen kann die Einberufung direkt durch die Rechnungsprüfer oder den Kurator erfolgen.

- 10.4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Telefax (E-Mail genügt nicht) eintreffen.
- 10.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder des Vereins sind bei der Beschlussfassung anwesend und stimmen dieser zu.
- 10.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch deren Organe bzw einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 10.7. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 10.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 10.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Generalsekretär den Vorsitz und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt insbesondere den Ablauf der Generalversammlung, bringt Anträge (in der von ihm bestimmten Reihenfolge) zur Abstimmung, entscheidet über den Abstimmungsmodus, und beurkundet die diesbezüglichen Beschlussergebnisse.
- 10.10. Eine schriftliche Beschlussfassung der Generalversammlung ist zulässig. Die Abstimmungsvorlage muss in diesem Fall jedem Mitglied schriftlich (Fax oder E-Mail genügt) zugestellt werden. Für die Abgabe einer gültigen Stimme muss die Zustimmung oder Ablehnung schriftlich (Fax oder E-Mail genügt) innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Zusendung bei der in der Aussendung genannten Geschäftsstelle eingehen. Äußert sich ein Mitglied nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das als Stimmenthaltung. Enthalten sich im Wege der schriftlichen Abstimmung mehr als die Hälfte aller Mitglieder ihrer Stimme, kommt kein gültiger Beschluss zustande.
- 10.11. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren, diese Protokolle sind allen Mitgliedern zu übermitteln und vom Verein aufzubewahren.

11. Aufgabenkreis der Generalversammlung

11.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- (f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar aus: (1) Präsident, (2) Generalsekretär, (3) Finanzdirektor, und gegebenenfalls deren Stellvertreter sowie weiterer Vorstandsmitglieder, wobei dem Vorstand zumindest zwei natürliche Personen angehören müssen. Die Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben. Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
- 12.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Sollte der Vorstand überhaupt oder auf lange Zeit ausfallen bzw handlungsunfähig werden, so hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der seinerseits umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 12.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.4. Der Vorstand kann vom Präsidenten, vom Generalsekretär oder vom Finanzdirektor, oder von deren jeweiligen Stellvertretern, schriftlich, mittels Telefax, telefonisch, per E-Mail oder mündlich einberufen werden.

- 12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend (oder vertreten) ist. Es ist zulässig, Vorstandssitzungen bei Bedarf telefonisch oder im Wege der Videokonferenz abzuhalten bzw einzelne Teilnehmer auf diesem Weg zuzuschalten (in diesem Fall gilt für die Beurteilung der Beschlussfähigkeit des Vorstands die fernmündliche Teilnahme als "Anwesenheit"). Vorstandsmitglieder können sich in Vorstandssitzungen nur durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen und nur diesen mittels Vollmacht ihr Stimmrecht im Vorstand übertragen.
- 12.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zusteht; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Generalsekretär bzw dessen Stellvertreter, sodann dem Finanzdirektor bzw dessen Stellvertreter.
- 12.7. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen. Die Abstimmungsvorlage muss jedem Vorstandsmitglied schriftlich (Fax oder E-Mail genügt) zugestellt werden. Für die Abgabe einer gültigen Stimme muss die Zustimmung oder Ablehnung schriftlich (Fax oder E-Mail genügt) innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Zusendung bei der in der Aussendung genannten Geschäftsstelle eingehen. Äußert sich ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das als Stimmenthaltung. Enthalten sich im Wege der schriftlichen Abstimmung mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihrer Stimme, kommt kein gültiger Beschluss zustande.
- 12.8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Generalversammlung und durch Rücktritt.
- 12.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands(mitglieds) in Kraft.
- 12.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand (im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung) zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, spätestens aber 14 Tage nach Rücktrittserklärung.
- 12.11. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und darin insbesondere eine nähere Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern oder alternative Beschlussfassungsmodalitäten regeln.

13. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (b) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- (d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (e) Informationen der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen.
- (f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (i) Verwaltung des Vereinsvermögens.

14. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und Vertretungsregelung

- 14.1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins und repräsentiert den Verein nach außen. Bei Gefahr in Verzug oder sonstigem dringenden Handlungsbedarf ist er berechtigt, auch in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.2. Dem Generalsekretär obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. In seinen Verantwortungsbereich fallen auch alle übrigen rechtlich relevanten Agenden des Vereines.
- 14.3. Der Finanzdirektor ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Buchführung des Vereines verantwortlich.
- 14.4. Allfällige weitere Vorstandsmitglieder haben den Vorstand bzw dessen Mitglieder nach Maßgabe ihrer persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten angemessen zu unterstützen.
- 14.5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Generalsekretärs und des Finanzbeauftragten ihre jeweiligen Stellvertreter, sofern solche bestellt sind.
- 14.6. Der Verein wird durch den Präsidenten (oder dessen Stellvertreter) gemeinsam mit entweder (a) dem Generalsekretär (oder dessen Stellvertreter) oder (b) dem Finanzdirektor (oder dessen Stellvertreter), nach außen vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen daher zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des

Präsidenten (bzw. dessen Stellvertreter) und entweder (a) des Generalsekretärs (bzw. dessen Stellvertreter) oder (b) des Finanzdirektors (bzw. dessen Stellvertreter).

15. Expertenbeirat

- 15.1. Der Expertenbeirat besteht aus einer nicht fixierten Anzahl an Personen, die jeweils über die entsprechende Qualifikation verfügen müssen, um die Aufgaben des Expertenbeirats zu erfüllen.
- 15.2. Jedes Mitglied des Expertenbeirats wird vom Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit in die Funktion gewählt. Die Mitgliedschaft einer Person im Verein ist wünschenswert, aber keine zwingende Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Expertenbeirat. Jedes Mitglied des Expertenbeirats kann seine Funktion auch jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zurücklegen.
- 15.3. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Position ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich, wobei ein Rücktritt mit sofortiger Wirkung zulässig ist. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ihres Postens zu entheben, sofern ein Mitglied seine Aufgaben über längere Zeit gröblich vernachlässigt.
- 15.4. Die Mitglieder des Expertenbeirats werden für die Übernahme dieser Funktion grundsätzlich nicht entlohnt. Es ist jedoch zulässig bzw. erwünscht, Mitglieder dieses Beirats mit der Durchführung von Studien, Gutachten und Forschungsprojekten zu betrauen, und Ihre Leistung marktüblich abzugelten. Vorbehaltlich der Qualifikation für derartige Aufgaben sind diese Arbeiten den Mitgliedern des Beirats vorrangig anzubieten.
- 15.5. Der Vorstand kann dem Expertenbeirat eine Beiratsordnung geben oder den Beirat ermächtigen, sich eine solche Beiratsordnung selbst zu geben.

16. Aufgaben des Expertenbeirats

- 16.1. Dem Expertenbeirat und dessen Mitgliedern obliegen, jeweils im Sinne des Vereinszwecks,
 - (a) die Beratung und aktive Unterstützung des Vorstands in allen wissenschaftlichen und praktischen Fragen;
 - (b) die Sichtung aktueller Literatur sowie die Erstellung und laufende Überarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen;
 - (c) die Erstellung von Fachbeiträgen für alle Publikationen des Vereins (zB Newsletter, Website, Vereinszeitung);
 - (d) die Erstellung von Gutachten;

- (e) die Vorbereitung bzw Durchführung und Evaluierung von Fortbildungen und Beratungen;
 - (f) die Erarbeitung von konkreten Vorschlägen für Studien und Projekte;
 - (g) die Ausarbeitung von Empfehlungen an den Vorstand zu wissenschaftlichen Fragestellungen bzw Fragestellungen mit einschlägigem Praxisbezug; sowie
 - (h) die fachliche Kontrolle der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins, sowie die Überwachung von Forschungs- und sonstigen Projekten des Vereins.
- 16.2. Der Vorstand ist berechtigt, vom Expertenbeirat die unter Punkt 16.1 genannten Arbeiten und Beiträge anzufordern, wobei der Beirat gehalten ist, dem Vorstand jederzeit aus eigenem Antrieb, Berichte, Empfehlungen und Meinungen vorzulegen und den satzungsmäßigen Beitrag zu leisten.
- 16.3. Empfehlungen des Expertenbeirats müssen nicht einstimmig zustande kommen; jedem Mitglied des Beirats ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen von der Mehrzahl der Mitglieder abweichenden Standpunkt darzulegen und damit dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- 16.4. Der Expertenbeirat hat in erster Linie beratende, überwachende und meinungsbildende Funktion. Die Entscheidungsgewalt liegt beim Vorstand. Dem Vorstand steht es jedoch frei, einzelne Aufgaben sowie insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten (Forschungs)projekten an den Expertenbeirat zu delegieren.

17. Rechnungsprüfer

- 17.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 17.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 17.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 17.4. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen der Punkte 12.8 bis 12.10 sinngemäß.

18. Schiedsgericht

- 18.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.
- 18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die beiden Mitglieder nicht innerhalb offener Frist auf ein drittes Mitglied einigen, oder machen nicht beide Streitteile ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft, bestellt der Vorstand das oder die fehlende(n) Mitglied(er). Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 18.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19. Beendigung des Vereines

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Verbleibendes Vereinsvermögen soll soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen für den Verein erbrachten Leistungen nicht übersteigt. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen ist zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, wobei es möglichst soll einer Organisation zufallen soll, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.